



HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 09.03.2023

Zuweisung von gefährdeten Personen aus Afghanistan

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass die Bundesregierung plant, monatlich bis zu 1.000 Afghanen und deren Angehörige nach Deutschland holen. In diesem Zusammenhang wird aus einem vertraulichen Schreiben der für Afghanistan zuständigen deutschen Botschaft in Pakistan zitiert, nach dem das Aufnahmeprogramm der Bundesregierung offensichtlich von Islamisten dazu genutzt wird, um nach Deutschland zu gelangen. Konkret geht es um afghanische Justizangehörige, die in Deutschland aufgenommen werden sollen, um sie vor der Verfolgung durch das Taliban-Regime zu schützen. Bei etwa der Hälfte der betroffenen Personen handelt es sich jedoch nicht um Juristen im üblichen Sinne, sondern um „Absolventen von Koranschulen, (...) geschult in der Sharia, im religiösen Rechts- und Wertesystem des Islam“. Der Botschafter sieht jedenfalls dringenden Handlungsbedarf und warnt daher vor der Aufnahme dieser Personen: „Die Erteilung von Aufnahmezusagen für Sharia-Gelehrte unterstützt die Unterwanderung unserer Rechtsordnung durch islamistische Kreise“. Die Auswahl der für die Ausreise vorgesehenen Personen erfolgt vor Ort durch NGOs nach unklaren Kriterien (→ <https://www.cicero.de/aussepolitik/bundesaufnahmeprogramm-afghanistan-scharia-richter-baerbock-auswartiges-amt>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Nach welchen Kriterien werden die in der Vorbemerkung aufgeführten Personen durch die Bundesregierung bzw. die zuständigen Bundesbehörden auf die einzelnen Bundesländer verteilt?

Die aufzunehmenden Personen aus Afghanistan werden durch die Bundesregierung grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels (Königsteiner Schlüssel) auf die Länder verteilt. Dabei werden familiäre sowie möglichst sonstige integrationsförderliche Bedingungen berücksichtigt. Den Ländern können weitere ausgewählte Personen zugewiesen werden, wenn zuvor einer überquotalen Aufnahme zugestimmt wurde. Für die Verteilung auf die Länder findet § 24 Abs. 3 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 AufenthG).

Frage 2. Welche Informationen erhalten die Landesregierungen bzw. die zuständigen Landesbehörden von der Bundesregierung bzw. den jeweiligen Bundesbehörden über die unter 1. aufgeführten Personen?

In der Vergangenheit wurden bei derartigen Aufnahmeprogrammen der Zuweisungsbehörde am Regierungspräsidium Darmstadt in der Regel folgende Informationen mitgeteilt:

- Personaldaten, wie Name und Geburtsdatum, sowie die Pass- und Visadaten;
- Angaben zu Verwandtschaftsverhältnissen von mit einreisenden Personen;
- Informationen zu in Deutschland lebenden Verwandten sowie
- Medizinische Hinweise für eine adäquate Unterbringung.

Frage 3. Erhalten die Landesregierung bzw. die zuständigen Landesbehörden Informationen über die Kriterien, nach denen die dem Land Hessen zugewiesenen Personen vor Ort ausgewählt wurden?

Erfahrungsgemäß werden keine Details zu Auswahlkriterien der einzelnen Personen mitgeteilt.

- Frage 4. Wie viele der unter 3. aufgeführten Personen halten sich derzeit in Hessen auf?
- Frage 5. Wie viele Familienangehörige der unter 4. aufgeführten Personen befinden sich derzeit in Hessen?
- Frage 6. Wie viele weitere Familienangehörige der unter 4. aufgeführten Personen werden erwartet bzw. wurden von der Bundesregierung bzw. den zuständigen Bundesbehörden angekündigt?
- Frage 7. Wo sind die unter 4. und 5. aufgeführten Personen derzeit untergebracht (z.B. Sammelunterkünfte, Wohnungen, Hotels)?

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan nach Kenntnis der Landesregierung noch keine Aufnahmezusagen erteilt (Stand 31.03.2023). Ferner wurden keine konkreten Termine für Ausreisen bestimmt, sodass nach Kenntnis der Landesregierung über das Aufnahmeprogramm mit Stand 31.03.2023 bislang keine Einreisen erfolgt sind. Es sind somit keine Zahlen erhoben worden.

- Frage 8. Wie viele der unter 1. aufgeführten Personen erwartet die Landesregierung im Lauf des Jahres 2023 (bzw. wie viele wurden ihr von der Bundesregierung angekündigt)?

Bisher sind noch keine Ankündigungen über das Bundesaufnahmeprogramm erfolgt. Die Verteilung auf die Länder wird grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen. Dabei werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der Regel familiäre Bindungen oder andere integrationsförderliche Bindungen berücksichtigt.

- Frage 9. Auf welche Weise überprüfen die zuständigen Landesbehörden, ob von den unter 4., 5. bzw. 8. aufgeführten Personen eine Gefährdung für die Sicherheit des Landes ausgeht?

Unter Beteiligung der deutschen Sicherheitsbehörden werden die Identität sowie das Vorliegen von Sicherheitsbedenken gegen die aufzunehmenden Personen geprüft.

Wiesbaden, 17. April 2023

In Vertretung:
Stefan Sauer